

Benutzungs- und Entgeltordnung der Kreis- und Fahrbibliothek Vogtland eine Einrichtung der Vogtland Kultur GmbH vom 01. Juli 2025

§ 1 Allgemeines

1. Die Kreis- und Fahrbibliothek Vogtland ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung in Trägerschaft der Vogtland Kultur GmbH und hat ihren räumlichen Wirkungsbereich im Vogtlandkreis.
2. Jedermann kann die Bibliothek benutzen und Bücher, Zeitschriften, audiovisuelle Medien und E-Medien, im Folgenden „Medieneinheiten“ genannt, entleihen.
3. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung können die Benutzer ganz oder teilweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Bibliotheksleitung.

§ 2 Aufgaben der Bibliothek

1. Die Hauptaufgabe der Kreis- und Fahrbibliothek Vogtland ist es, flächendeckend in der Verbindung von stationären Bibliotheken und der Fahrbibliothek, die bibliotheksmäßige Versorgung der ländlichen Bevölkerung des Landkreises zu sichern und auszubauen.
2. Die Kreis- und Fahrbibliothek Vogtland als modernes Informations- und Kommunikationszentrum beschafft, erschließt und stellt den Bürgern Medien zur Nutzung bereit.
3. Durch breite Öffentlichkeitsarbeit trägt sie zur Kulturentwicklung des Vogtlandkreises bei. Kinder-, Bildungs- und Sozialeinrichtungen werden mit kultur- und medienpädagogischen Angeboten unterstützt.

§ 3 Anmeldung, Benutzerausweise

1. Für die Benutzung der Bibliothek und die Ausleihe von Medieneinheiten wird gegen Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung ein Benutzerausweis ausgestellt.
2. Der Benutzer hat seine gegenwärtige Wohnanschrift nachzuweisen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen, nach der diese mit der Anmeldung einverstanden sind und die Haftung für alle Handlungen der Kinder und Jugendlichen übernehmen.
3. Benutzer der Kreis- und Fahrbibliothek Vogtland kann jeder werden, der das 6. Lebensjahr vollendet hat.
4. Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen zwei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen. Über diese Anmeldung ist eine private Ausleihe nicht erlaubt.

§ 4 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

1. Die Leihfrist beträgt für alle Medieneinheiten 8 Wochen. Für ausgewählte Medieneinheiten kann die Bibliothek die Leihfrist einmal um 4 Wochen verlängern oder verkürzen.
2. Während der Schulferien werden alle entliehenen Medieneinheiten von Schülern automatisch verlängert.
3. Die Bibliothek gibt einen Ausgabebeleg aus, auf dem die entliehenen Medien mit dem jeweiligen Rückgabedatum vermerkt sind.
4. Entliehene Medieneinheiten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Weitergabe zum Zwecke der Rückgabe wird gestattet.
5. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag einmal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Leihfristverlängerung kann auch schriftlich oder telefonisch beantragt werden.
6. Entliehene Medieneinheiten können vorbestellt werden.
7. Medieneinheiten, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können für Benutzer der Bibliothek über den regionalen Leihverkehr beschafft werden.
8. Benutzer können E-Medien über die Onlinebibliothek entleihen. Voraussetzung ist ein gültiger Bibliotheksausweis. Die Ausleihmodalitäten werden durch die Onlinebibliothek festgelegt.

§ 5 Behandlung der entliehenen Medieneinheiten, Haftung

1. Die entliehenen Medieneinheiten sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Der Benutzer bzw. gesetzliche Vertreter haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts. Für Forderungen Dritter, die sich aus der Verletzung des Urheberrechts ergeben, haftet der Benutzer bzw. gesetzliche Vertreter.
3. Entliehene Medieneinheiten dürfen von Privatpersonen nicht für öffentliche Aufführungen verwendet werden. Angemeldete Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen haben die geltenden Aufführungsrechte zu beachten. Die Bibliothek haftet nicht für entstandene Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.
4. Entliehene audiovisuelle Medieneinheiten jeglicher Art dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
5. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden als Folgeschäden in Zusammenhang mit der Benutzung sogenannter elektronischer Medien.
6. Die Vervielfältigung eines Programms, Datenträgers oder wesentlicher Teile davon ist auf Grund des Urheberrechts nicht zulässig.
7. Alle Medieneinheiten sind in einem sauberen und einwandfreien Zustand abzugeben.
8. Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medieneinheiten der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen und Schadenersatz gemäß dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu leisten. Er haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch seines Benutzerausweises entstehen.
9. Leidet der Benutzer selbst oder eine Person, mit der er in einer Wohnung zusammenlebt, an einer übertragbaren meldepflichtigen Krankheit, so darf er die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medieneinheiten dürfen erst nach einer Desinfektion, die vom Benutzer auf dessen Kosten zu veranlassen ist, zurückgegeben werden.

§ 6 Leihfristüberschreitung

1. Bei Überschreitungen der Leihfrist erhebt die Vogtland Kultur GmbH vom Entleiher Versäumnisentgelte. Schuldner sind bei Benutzern über 18 Jahren diese selbst und bei Benutzern unter 18 Jahren deren Vermögenssorgeberechtigten.
2. Die Entgelte sind entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu entrichten und werden sofort nach Ablauf der Leihfrist fällig.
3. Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medieneinheiten von der Rückgabe angemahnter Medieneinheiten und der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 7 Verhalten in den Bibliotheksräumen

1. In der Kreis- und Fahrbibliothek Vogtland besteht absolutes Rauchverbot.
2. Für Garderobe, Taschen, Schirme u. ä. übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
3. Tiere dürfen nur in Zustimmung des Bibliothekspersonals mit in die Bibliothek gebracht werden.
4. Das Personal der Kreis- und Fahrbibliothek übt das Hausrecht in den Bibliotheksräumen und den Zugängen zur Bibliothek aus. Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
5. Der Benutzer haftet für Beschädigungen von Einrichtungsgegenständen in den Bibliotheksräumen.

§ 8 Entgelte

1. Für die Benutzung der Kreis- und Fahrbibliothek Vogtland werden Entgelte erhoben.
2. Schuldner der Entgelte sind die Personen, die sich zur Benutzung angemeldet haben bzw. deren gesetzliche Vertreter.
3. Mit der Erstanmeldung entsteht ein Jahresentgelt, das nach Ablauf jeweils eines Jahres erneut entsteht. Versäumnisentgelte entstehen nach Ablauf der Ausleihfrist. Alle Entgelte sind sofort fällig und in der Bibliothek zu entrichten. Es ist möglich, die Entgelte auf das Geschäftskonto der Vogtland Kultur GmbH zu überweisen.

Jahresentgelt

Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr	3,00 €
Jugendliche vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	7,00 €
Ermäßigung (mit entsprechend aktueller Bescheinigung) z.B. Schüler, Azubis, Studenten, Behinderte mit einem Grad der Behinderung von mind. 50	7,00 €
Erwachsene ab 18 Jahre	12,00 €
Familie 2 Erwachsene und 1 Kind	15,00 €

Ersatz des Benutzerausweises

bei Verlust oder Beschädigung	1,00 €
-------------------------------	--------

Versäumnisentgelte je entliehener Medieneinheit und um je 28 Kalendertage (zzgl. Porto) - gestaffelt nach Medienarten

Medien für Kinder und Jugendliche	1,00 €
Medien für Erwachsene	3,00 €

Verlust und nichtreparable Beschädigung einer Medieneinheit

Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, ist der Kaufpreis zu erstatten	Naturalersatz – Wiederbeschaffungswert
--	---

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Kreis- und Fahrbibliothek Vogtland tritt am 01. Juli 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt- und Kreisbibliotheken vom 01. Mai 2020 außer Kraft.

Reichenbach im Vogtland, 12. Februar 2025

Ariane Spiekermann
Geschäftsführerin Vogtland Kultur